



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landtag Nordrhein-Westfalen
- Ausschußsekretariat -
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3325

A01 + A15

Auskunft erteilt:
Sekretariat / Dr. Schäfer

Telefon:
0211/4302-500/503

Telefax:
0211/4302-505

E-Mail:
aeknoweb@www.aekno.de

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
Dr. Hf.-wn

Datum:
11.10.1999

Stellungnahme an den Ausschuß für „Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender: Herr Bodo Champignon

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Unterzeichnerin nimmt noch einmal Bezug auf die Ausführungen von Frau Dr. Inge Theison, Gesundheitsamt der Stadt Köln, zur Frage der Einweisung nach PsychKG durch Fachärzte, bzw. Nichtfachärzte.

Die Ausführungen der Vortragenden erwecken aus Sicht der Unterzeichnerin fälschlicherweise den Eindruck, als ob die Einweisung von Patienten nach PsychKG auf der Grundlage eines „Gutachtens“ stattfindet.

Die Einweisung enthält aber in aller Regel kein Gutachten, sondern einen Befund, der als Arbeitsdiagnose zu betrachten ist und keinen endgültigen Charakter haben kann. Dies steht auch in Übereinstimmung mit Krankenhauseinweisungen, wo häufig genug die Möglichkeiten der Diagnostik des niedergelassenen Arztes ausgeschöpft sind und ein Patient zum Ausschluß des Verdachts ins Krankenhaus eingewiesen wird, um abklären zu lassen, ob die nach der Befundkonstellation wahrscheinliche Diagnose vorliegt. Nicht anders verhält es sich beim psychisch Kranken. Hier erfolgt die Einweisung aufgrund eines hinreichenden Verdachtes, der in der fachlich geeigneten Klinik abzuklären ist. Unter Zugrundelegung des nach der Rechtsprechung geforderten Facharztstandards ist daher im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung durch einen Facharzt der Klinik zu klären, ob die Verdachtsmomente ausreichen, um eine Aufnahme zu rechtfertigen.

Die Vorschaltung eines Facharztendienstes zur Einweisung nach PsychKG mag in städtischen Regionen darstellbar sein, ohne daß allzu große zusätzliche Mittel erforderlich sind.

- 2 -



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- 2 -

Im Bereich der Gesamtversorgung des Landesteils Nordrhein und Westfalen-Lippe erscheint eine solche zusätzliche Dienstbereitschaft auch unter Kostenaspekten nicht notwendig. Letztlich entscheidet der Arzt in der stationären Einrichtung über den Verbleib, da er sich auch gegenüber den dort überprüfenden Gremien rechtfertigen muß.

Zusammenfassend wären wir Ihnen daher dankbar, wenn eine Regelung in dem von uns beschriebenen Sinne (Notfalleinweisung auch durch Nichtfachärzte) Eingang in das Gesetz fände, zumal sie sich mit verschiedenen gleichlautenden Stellungnahmen deckt.

gez.

f. d. R.

i. A.

S. Willemsen

- Dr. med. Brigitte Hefer -

(Willemsen / Sekretariat Dr. Schäfer)